

Voraussetzungen für eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung ohne Abitur

Bundesland	Fundstelle	Voraussetzungen
Baden-Württemberg	§ 58 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in Verbindung mit der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über den Zugang beruflich Qualifizierter zu einem Studium (Berufs-HZVO)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Meisterprüfung ▪ Andere öffentlich-rechtlich geregelte berufliche Aufstiegsfortbildung, insbesondere nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder nach § 14 des Schulgesetzes: <ul style="list-style-type: none"> - Fortbildung baut auf mind. zweijähriger Berufsausbildung auf - Fortbildung umfasst mind. 400 Unterrichtsstunden ▪ Abschluss entspr. der Rahmenvereinbarung über Fachschulen der Kultusministerkonferenz vom 7.11.2002 in jeweils geltender Fassung <p>Einschränkungen: Beratungsgespräch an einer Hochschule</p>
Bayern	Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit § 29 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (QualV), Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (BayHZG)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Meisterprüfung ▪ Gleichgestellte berufliche Fort- und Weiterbildungsprüfung: <ul style="list-style-type: none"> - Berufliche Fortbildungsprüfung i. S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) (Lehrgang muss mind. 400 Unterrichtsstunden umfassen) - Abschluss einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule/ Fachakademie (bei einer Fachakademie für Sozialpädagogik ist zudem die staatliche Anerkennung „Staatlich anerkannte*r Erzieher*in“ oder eine Bescheinigung über ein bestandenes Berufspraktikum vorzulegen) - Abschluss einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie mit staatlich genehmigter Prüfungsordnung und/oder Prüfungsmitwirkung eines Staatskommissars [Lehrgang muss mind. 400 Stunden umfassen] - Prüfung zum/zur Verwaltungsfachwirt*in - Fachprüfung II der Bayerischen Verwaltungsschule <p>Einschränkungen: Beratungsgespräch an einer Hochschule (Fort- und Weiterbildungsabschlüsse, die außerhalb von Bayern erworben wurden, muss die Hochschule zunächst als gleichwertig anerkennen)</p>
Berlin	§ 11 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG), Verordnung zur Regelung der Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin (BerLHZVO)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beständige Aufstiegsfortbildung (nach Bestimmungen der Handwerksordnung, des Berufsbildungsgesetzes oder vergleichbaren bundes- oder landesrechtlichen Regelungen) ▪ Fachschulabschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule (i. S. des § 34 des Schulgesetzes) oder eine vergleichbare Ausbildung in einem anderen Bundesland ▪ Vergleichbare Qualifikation i. S. des Seemannsgesetzes ▪ Vergleichbare Qualifikation einer landesrechtlich geregelten Fortbildungsmaßnahme für Berufe im Gesundheitswesen sowie im sozialpflegerischen oder pädagogischen Bereich <p>Einschränkungen: keine</p>
Brandenburg	§ 9 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG), Gesetz über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (BbgHZG)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Meisterprüfung ▪ Gleichwertige Berechtigung gem. § 7 Abs. 2a der Handwerksordnung ▪ Fortbildungsabschluss i. S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) [Lehrgang muss mind. 400 Unterrichtsstunden umfassen] ▪ Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung [Lehrgang muss mind. 400 Unterrichtsstunden umfassen] ▪ Abschluss einer Fachschule in öffentlicher Trägerschaft oder einer staatlich anerkannten Fachschule in freier Trägerschaft (i. S. des § 28 des Brandenburgischen Schulgesetzes oder Abschluss einer vergleichbaren Ausbildung eines anderen Bundeslands)

		<ul style="list-style-type: none"> Vergleichbare Qualifikation aufgrund einer landesrechtlich geregelten Fortbildungsmaßnahme für Berufe im Gesundheitswesen oder im Bereich der sozialpflegerischen oder pädagogischen Berufe <p>Einschränkungen: keine</p>
Bremen	§§ 33 und 35 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in Verbindung mit Teil II und III der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nach § 33 Absatz 5 des Bremischen Hochschulgesetzes (FachHSchRVO)	<ul style="list-style-type: none"> Meisterprüfung Der Meisterfortbildung vergleichbare Ausbildung mit vergleichbarer Prüfung (Zugangsvoraussetzung, Dauer, Stundenzahl etc.) Staatliche Prüfung eines zweijährigen Bildungsgangs einer Fachschule oder eines vergleichbaren Bildungsgangs Fortbildungsabschlüsse i. S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§42, 42a) [Lehrgang muss mind. 400 Unterrichtsstunden umfassen] Abschluss vergleichbarer Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen/ im Bereich der sozialpflegerischen oder sozialpädagogischen Berufe <p>Einschränkungen: keine</p>
Hamburg	§§ 37 und 38 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG)	<ul style="list-style-type: none"> Meisterprüfung Fachwirt-Abschlüsse Fortbildungsabschlüsse i. S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§42, 42a) [Lehrgang muss mind. 400 Unterrichtsstunden umfassen] Abschluss nach der Seeleute-Befähigungsverordnung Fachschul-Abschlüsse Abschluss nach landesrechtlichen Fortbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe Ausländische Qualifikationen, die als gleichwertig anerkannt sind <p>Einschränkungen: Beratungsgespräch an einer Hochschule</p>
Hessen	§ 54 Abs. 2 und 6 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in Verbindung mit §§ 1 bis 5 der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen (BerufszVO)	<ul style="list-style-type: none"> Meisterprüfung Zur Meisterprüfung vergleichbare Fort- oder Weiterbildungsabschlüsse: <ul style="list-style-type: none"> Fortbildungsabschlüsse i. S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) [Lehrgang muss mind. 400 Unterrichtsstunden umfassen] Fortbildungsabschlüsse i. S. des Seemannsgesetzes Fachschulabschluss Abschluss nach vergleichbaren landesrechtlichen Fort- und Weiterbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen und im Bereich sozialpflegerischer oder sozialpädagogischer Berufe Abschlüsse bundesrechtlicher Fort- und Weiterbildungsregelungen (bspw. Steuerberater*in oder Wirtschaftsprüfer*in) <p>Einschränkungen: keine</p>
Mecklenburg-Vorpommern	§§ 18 und 19 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Qualifikationsverordnung – QualVO M-V)	<ul style="list-style-type: none"> Meisterprüfung Zur Meisterprüfung gleichgestellte berufliche Fortbildungsprüfung: <ul style="list-style-type: none"> Fortbildungsprüfung i. S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) [mind. 400 Unterrichtsstunden] Fachschulabschluss Gleichwertige Qualifikation i. S. des Seemannsgesetzes Abschluss nach landesrechtlichen Fortbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen oder sozialpädagogischen Berufe Begabtenprüfung Abschluss als Steuerberater*in bzw. Wirtschaftsprüfer*in Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie <p>Einschränkungen: keine</p>

<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Niedersachsen</p>	<p>§ 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in Verbindung mit der Verordnung über die Gleichwertigkeit beruflicher Vorbildung für den Hochschulzugang</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Meisterprüfung ▪ Abschluss als staatlich geprüfte*r Techniker*in oder Betriebswirt*in ▪ Fortbildungsabschluss i. S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) [Lehrgang muss mind. 400 Unterrichtsstunden umfassen] ▪ Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst nach Schiffs-offizier-Ausbildungsverordnung [Lehrgang muss mind. 400 Unterrichtsstunden umfassen] ▪ Fachschulabschluss ▪ Abschluss aufgrund einer landesrechtlichen Fortbildungsregelung für Berufe im Gesundheitswesen oder für sozialpflegerische oder sozialpädagogische Berufe [Lehrgang muss mind. 400 Unterrichtsstunden umfassen] <p>Einschränkungen: keine</p>
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Nordrhein-Westfalen</p>	<p>§§ 2 bis 6 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung-BBHZVO)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Meisterbrief im Handwerk ▪ Gleichwertiger Fortbildungsabschluss i. S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) ▪ Fachschulabschluss ▪ Abschluss einer gleichwertigen landesrechtlich geregelten Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe ▪ Abschluss einer sonstigen gleichwertigen bundes- oder landesrechtlich geregelten Aufstiegsfortbildung <p>Einschränkungen: Bewerber*innen sollen an einem von der Hochschule angebotenen Beratungsgespräch teilnehmen</p>
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Rheinland-Pfalz</p>	<p>§§ 65 und 66 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in Verbindung mit §§ 1 bis 4 der Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Meisterprüfung ▪ Zur Meisterprüfung vergleichbare Prüfungen: <ul style="list-style-type: none"> - Fortbildungsabschlüsse i. S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) und der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) [Lehrgang muss mind. 400 Unterrichtsstunden umfassen] - Qualifikation i. S. des Seemannsgesetzes - Fachschulabschluss - Abschluss auf der Grundlage einer landesrechtlichen Weiterbildungsregelung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen oder sozialpädagogischen Berufe - Sonstiger Fortbildungsabschluss, der eine abgeschlossene Berufsausbildung erfordert [Lehrgang mit mind. 400 Unterrichtsstunden] ▪ Beruflicher Ausbildungsabschluss mit qualifiziertem Ergebnis (Gesamtnotendurchschnitt mind. 2,5; unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung für das Studium an Hochschulen für angewandte Wissenschaften) <p>Einschränkungen: Beratungsgespräch vor der Einschreibung</p>
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Saarland</p>	<p>§ 77 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) in Verbindung mit §§ 2 bis 7 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an der Universität des Saarlandes (Qualifikationsverordnung Universität – QVOU)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Meisterprüfung nach Handwerksordnung ▪ Als gleichwertig anerkannte Vorbildung (festgestellt durch das Ministerium für Bildung und Kultur regelt im Einvernehmen mit der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie sowie dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr durch Rechtsverordnung) ▪ Fachschulabschluss <p>Einschränkungen: keine</p>

<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Sachsen</p>	<p>§ 17 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Meisterprüfung ▪ Fortbildungsabschlüsse i. S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) [Lehrgang muss mind. 400 Unterrichtsstunden umfassen] ▪ Staatliches Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst nach der Schiffsoffizier Ausbildungsverordnung ▪ Fachschulabschluss entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen in der jeweils aktuellen Fassung ▪ Vergleichbarer landesrechtlicher Fortbildungsabschluss für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe ▪ Andere berufliche Fortbildungsabschlüsse oder Abschlüsse von staatlichen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien unter den Bedingungen: <ul style="list-style-type: none"> - Hochschule erkennt Abschluss als gleichwertig an - Fortbildung baut auf mind. zweijähriger Berufsausbildung auf - Fortbildung umfasst mind. 400 Unterrichtsstunden - Inhalt und Ausbildungstiefe entsprechen Meisterprüfung <p>Einschränkungen: Beratungsgespräch an einer Hochschule</p>
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Sachsen-Anhalt</p>	<p>§ 27 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in Verbindung mit § 2 Nr. 2 und 13 der Hochschulqualifikationsverordnung (HSQ-VO)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bestandene Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst ▪ Abschluss einer Berufsakademie ▪ Abschlüsse einer beruflichen Aufstiegsfortbildung (sofern eine mind. zweijährige anerkannte und erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung voranging): <ul style="list-style-type: none"> - Meisterprüfung im Handwerk - Fortbildungsabschlüsse i. S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) [Lehrgang muss mind. 400 Unterrichtsstunden umfassen] - Fortbildungsabschlüsse von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien [Lehrgang muss mind. 400 Unterrichtsstunden umfassen] - Vergleichbare Qualifikationen i. S. der Seeleute-Befähigungsverordnung [Lehrgang muss mind. 400 Unterrichtsstunden umfassen] - Fachschulabschluss - Abschluss einer beruflichen Aufstiegsfortbildung vergleichbaren Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe <p>Einschränkungen: keine</p>
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Schleswig-Holstein</p>	<p>§ 39 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG)</p>	<p>Abschlüsse beruflicher Aufstiegsfortbildungen, sofern die zu den Fortbildungsabschlüssen führenden Lehrgänge jeweils mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Meisterprüfung ▪ Fortbildungsabschluss i. S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54), der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) oder einer gleichwertigen bundes- oder landesrechtlichen Regelung ▪ Vergleichbare Qualifikation i. S. des Seemannsgesetzes ▪ Fachschulabschluss ▪ Abschluss vergleichbarer landesrechtlicher Fortbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe <p>Einschränkungen: keine</p>

Thüringen	<p>§§ 67 und 70 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Gleichwertigkeit beruflicher Fortbildung für den Hochschulzugang</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Meisterprüfung ▪ Abschluss als staatlich geprüfte*r Techniker*in bzw. Betriebswirt*in ▪ Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf (nach Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Regelung) ▪ Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung (sofern sie durch Rechtsverordnung als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist oder von der Hochschule als gleichwertig festgestellt wird) <p>Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorab mind. zweijährige, anerkannte und erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung - Fortbildung baut auf berufliche Ausbildung auf und umfasst mind. 400 Unterrichtsstunden - Fortbildung bezieht sich nicht nur auf einzelne Kenntnisse und Fertigkeiten <p>Einschränkungen: keine</p>
-----------	---	--

Stand: März 2021

Quelle: CHE auf Basis der angegebenen Gesetze und Verordnungen